

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
via E-Mail an:
tobias.nussbaumer@finma.ch

Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Anhörung AVO FINMA teilnehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV.

Die SAV begrüsst, dass durch die vorliegende Folgeregulierung im Nachgang zum VAG und zur AVO eine klarere und stufengerechte Regelung ausformuliert ist. Allerdings sind in der Vernehmlassungsvorlage verschiedene Regulierungsvorschläge enthalten, die unserer Ansicht nach nicht im Sinne der VAG/AVO-Revision sind, oder gar einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

In der Beilage hat die SAV Änderungsvorschläge und Anmerkungen zur AVO-FINMA in Tabellenform festgehalten. Die wichtigsten Punkte aus Sicht der SAV sind:

Verantwortlicher Aktuar (VA)

In der Formulierung des VAG Art. 24 wurde grosser Wert daraufgelegt, dass der VA nur für Aufgaben verantwortlich ist, die auch tatsächlich in seinen Aufgabenbereich bei den Versicherungsgesellschaften fallen. In der AVO FINMA werden diese nun stark ausgeweitet, genauer:

- Der VA soll nun auch für die "Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife" zuständig sein (Art. 80), sowie eine Beurteilung der risikogerechten Tarifierung durchführen (Art. 81f).
- An mehreren Stellen (z.B. Art. 81, 95 und 96) wird dem VA eine Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung aller Bilanzpositionen zugeteilt, unser Verständnis der Änderungen im VAG ist allerdings so, dass seine/ihre Verantwortung explizit auf die versicherungstechnischen Teile der Bilanz eingeschränkt wurden.

- Art. 81f: Der VA soll nun auch die finanziellen Risiken der Anlagen beurteilen. Dies erscheint sonderbar, da auch diese Verantwortung (zumindest im SST) im neuen VAG eben genau herausgenommen wurde, da die Aktuare im Allgemeinen keine Experten für die Kapitalanlagen-Risiken sind.
- Art. 81h: Der VA soll nun auch die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms beurteilen. Dies wäre eine extrem umfassende Aufgabe, deren Durchführung für den VA nicht praktikabel wäre. Wir schlagen deshalb eine Einschränkung vor.

Krankenversicherung

Im Bereich Krankenversicherung sind aus aktuarieller Sicht drei Aspekte zu bemerken:

- Art 51: Eine Aufteilung der Schwankungsrückstellungen auf Produkte ist aktuariell nicht sinnvoll
- Art 52: Alterungsrückstellungen sind nur notwendig, wenn die zeitliche Umverteilung beabsichtigt ist
- Art 53: Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen zugunsten des Versicherten sollten nur dann verpflichtend sein, wenn diese nicht durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden.

Lebensversicherung

Nebst einigen Anmerkungen ist ein Punkt zentral, nämlich die Gleichbehandlung von qualifizierten und nicht-qualifizierten Produkten hinsichtlich der Beispielrechnung.

Bei den Beispielsrechnungen für Lebensversicherung lehnt die SAV kategorisch jegliche Ausdehnung der Anforderungen für qualifizierte Lebensversicherung auf nicht qualifizierte Lebensversicherungen ab. Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129 a und b in der AVO in einem Artikel zusammengefasst werden können.

Rückversicherung

Gemäss heutiger Praxis

- wird passive Rückversicherung, die während der SST Einjahresperiode geschrieben wird (unterjährige Erneuerung), risikomindernd berücksichtigt;
- unterliegt die risikovermindernde Wirkung passiver Rückversicherung keiner Begrenzung;
- muss für die in passiven Rückversicherungsverträgen allfälligen vorhandenen Optionen nicht die ungünstigste Ausübung gewählt werden; und
- müssen Änderungen an passiven Rückversicherungsverträgen nicht vorgängig von der FINMA genehmigt werden.

Die vorliegenden Entwürfe der FINMA sind in dieser Frage uneindeutig. In der Folge besteht ein Risiko, dass Artikel 40 Abs. 2 AVO missverstanden und die Rückversicherung im SST der Zedenten nicht mehr adäquat berücksichtigt wird. Dies wäre für Erstversicherungskunden, Erstversicherer und Rückversicherer in der Schweiz mit unbeabsichtigten negativen

Konsequenzen verbunden. Entsprechend beantragen wir zur Klarstellung die Einführung eines neuen Absatzes in Artikel 2 AVO-FINMA wie beiliegend dargelegt.

Wir haben zu allen oben erwähnten und auch noch ein paar weiteren Punkten Änderungsvorschläge ausgearbeitet. Diese sind in Tabellenformat im Anhang aufgelistet.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Betz
Präsidentin

Lutz Wilhelmy
Vize-Präsident

Beilagen